

Zu Ltg.-765/W-17-2000

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher, Mag.Freibauer, Keusch, Mag.Riedl, Pietsch, Moser, DI Toms und Roth

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, LT-765/W-17

betreffend **Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes**

Dem NÖ Landtag liegt eine Vorlage der NÖ Landesregierung zur Verwertung von 166.103 Wohnbauförderungsdarlehen und der Veranlagung des Verwertungserlöses zu Beschlussfassung vor.

Im Grundsatzbeschluss vom 29.5.2001 hat die NÖ Landesregierung im wesentlichen beschlossen, den Zweckzuschussbetrag des Bundes für Maßnahmen der Wohnbauförderung, der Verbesserung der Infrastruktur und der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen zu verwenden sowie zusätzlich 2 Mrd. Schilling jährlich aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Betrag wird in den nächsten Jahren eine bedarfsgerechte Förderung des Wohnungsbaues in Niederösterreich möglich sein. Aus diesem Grund kann die ausdrückliche Gewährung von einem Sechstel der Leistungen des Bundes für die Wohnungsförderung im Sinn des § 7 Abs.1 Ziffer 2 NÖ Wohnungsförderungsgesetz entfallen.

Die Novellierung der übrigen Bestimmungen des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes ist im Interesse der besseren Kundenorientierung und der Verwaltungsvereinfachung erforderlich.

zu Punkt 1.:

Da im § 40 Abs. 1 NÖ Bautechnikverordnung 1997 die Wohnung ohne dem Vorraum definiert wird und bei der Administration des NÖ WFG im MH-Errichtungsbereich in der Praxis nicht immer ein Vorraum errichtet werden soll, soll im Interesse der Förderungswerber und Wohnungsnützer in Angleichung an die Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung 1997 § 3 Z.12 NÖ WFG geändert werden.

zu Punkt 3.:

Die detaillierte Prüfung der Schuldscheine, gerade im Mehrfamilienhaus-Neubau- und Mehrfamilienhaus-Sanierungsbereich, bringt seit Jahren eine überaus große Verwaltungsarbeit mit sich, sodass in Zukunft mit einer Erklärung des Förderungswerbers und der darlehensgebenden Bank das Auslangen gefunden werden kann, wobei in Beschwerdefällen die detaillierte Prüfung der Schuldscheine weiterhin vorgesehen ist.

zu Punkt 4.:

Bei der Feuerversicherung kann – um den Kunden = Förderungswerber um einen Verwaltungsschritt weniger zu belasten – auf den Kündigungstatbestand verzichtet werden, da er sich auch in der Verwaltungspraxis als entbehrlich gezeigt hat. Auch diese Novellierung bringt eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung.

zu Punkt 5.:

Der Postlauf konnte bisher auf Grund dieser zwingenden Bestimmung der in der Hoheitsverwaltung zu vollziehenden Wohnbeihilfen nicht eingerechnet werden, sodass in Zukunft der Bürger schon mit dem nach Aufgabezeitpunkt bei der Post folgenden Monatsersten Wohnbeihilfe beziehen kann.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.